

Antragsbereich Q: Gute Lehre, Qualitätsentwicklung & Studienreform

Antrag Q3_19/1

1 Antragssteller*in: Juso-Hochschulgruppen Nordrhein-Westfalen

2 **Q3_19/1 Patient*in geheilt – Therapeut*in am** 3 **Ende! Zur Reform des** 4 **Psychotherapeutenausbildungsgesetzes**

5 Der Weg zum Beruf des*der Psychotherapeut*in ist hart und lang. Lange haben Student*innen und
6 Psychotherapeut*innen in Ausbildung (PiA) sich für bessere Arbeits- und Studienbedingungen stark
7 gemacht. Nach fünf Jahren Studium noch eine Ausbildung mit finanziellen Kosten im fünfstelligen
8 Bereich, kann sich nicht jede*r mal eben leisten und hat für viele den Weg zum*zur Psychotherapeut*in
9 erschwert, wenn nicht sogar komplett versperrt. Im aktuellen Koalitionsvertrag zwischen Union und SPD
10 wurde festgeschrieben, dass man die Ausbildung für Psychotherapeut*innen reformieren wolle und
11 Gesundheitsminister Jens Spahn hat sich der Causa angenommen. Anfang des Jahres legte sein
12 Ministerium dann einen Referentenentwurf (sic!) vor und wagte damit einen Vorstoß, die Situation von
13 Student*innen und Auszubildenden zu verbessern. Der Referentenentwurf greift wichtige Punkte auf
14 und bietet mit dem Umbau der Ausbildung, sodass man schon mit dem Master die Approbation erhält
15 und danach nur noch eine Weiterbildung nötig ist, auch eine gute Alternative. Es werden jedoch noch
16 immer einige elementare Punkte außer Acht gelassen.

17 **1,50 € pro Stunde als Ausgangslage? Nicht fair, aber leider Standard!**

18 Das aktuelle Gesetz aus dem Jahr 1999 sieht vor, dass für die Ausübung der Tätigkeit der*des
19 Psychotherapeut*in ein Diplom bzw. nach der Bolognaform ein Bachelor und Master im Bereich
20 Psychologie vorhanden sein muss, also ca. 5 bis 6 Jahre Hochschulstudium. Für die Ausbildung im
21 Bereich Kinder- und Jugendpsychotherapie sind auch andere Studiengänge möglich, die Ausbildung im
22 Bereich der Erwachsenenpsychotherapie erfordert jedoch das Psychologiestudium. Welche
23 Creditpoints dabei im Studium benötigt werden ist von Landesprüfungsamt zu Landesprüfungsamt
24 unterschiedlich. Um als Psychotherapeut*in arbeiten zu können muss anschließend eine Ausbildung
25 absolviert werden, welche eine Approbation ermöglicht und den Student*innen eine sozialrechtliche
26 Anerkennung für den Beruf gibt. Während dieser Ausbildung haben die Auszubildende jedoch keinen
27 Anspruch auf Bezahlung für geleistete Arbeit, weil sie als Auszubildende die Tätigkeit gerade erst
28 erlernen. Das führt dazu, dass die Auszubildenden in vielen Kliniken völlig unterbezahlt sind und
29 manchen Orten nur 1,50 Euro pro Stunde bekommen, obwohl sie als graduierte Absolvent*innen
30 eingestellt werden.

31 Zustände wie diese sind komplett inakzeptabel! Auch die Arbeit von Psychotherapeut*innen in
32 Ausbildung muss schon fair entlohnt werden, da sie häufig ganze Stationen eigenständig versorgen.

33 Dazu gilt die Ausbildung nicht wie bei den Mediziner*innen als staatliche, sondern als private
34 Ausbildung. So bewegen sich die Kosten für die Ausbildung im Rahmen zwischen 20.000 und 60.000
35 Euro, welche natürlich noch von den Student*innen selbst bezahlt werden müssen. Da sie in der
36 Ausbildung jedoch nur sehr wenig verdienen, werden viele Auszubildende gezwungen sich neben der

37 Arbeit in Klinik noch eine weitere Lohnarbeit zu suchen, einen Kredit aufzunehmen oder ihnen wird der
38 Weg in die Ausbildung sogar ganz versperrt.

39 Währenddessen rechnen die Kliniken für die Arbeit der PiAs bei den Krankenkassen häufig den normalen
40 Satz ab, sodass die Kliniken noch Gewinn an den PiAs erlangen, anstatt diese fair zu entlohnen. Die
41 Betreuungskosten der Kliniken stehen in keinem Verhältnis dazu.

42 **Schon gut, aber das geht besser – der Referentenentwurf [sic]**

43 Nachdem im Koalitionsvertrag festgehalten wurde, die Problematik der
44 Psychotherapeut*innenausbildung anzugehen, hat das Gesundheitsministerium unter Jens Spahn
45 einen Referentenentwurf [sic] für eine Gesetzesnovellierung vorgelegt.

46 Darin soll der praktische Anteil im Studium erhöht werden, damit die Approbation bereits mit Ende des
47 Masterstudiums, statt erst mit Ende der Ausbildung, erworben werden kann. Dadurch würden
48 Student*innen bereits mit dem Master einen staatlich anerkannten Abschluss haben. Eine weitere
49 Ausbildung wäre dann durch die schon erhaltene Approbation eine Art Weiterbildung für die
50 Student*innen und müsste daher auch tariflich entlohnt werden.

51 Die Student*innen würden so durch die tarifliche Bezahlung fair entlohnt und im Alltag entlastet werden.
52 Zudem ist auch eine Kompetenzerweiterung für die nach dem neuen Gesetz approbierten
53 Psychotherapeut*innen im Gespräch wie z.B. das Ausstellen von Arbeitsunfähigkeitsbescheinigungen
54 oder das Verordnen von ReHa- und eHealth-Maßnahmen.

55 Doch so gut und wichtig diese Änderungen und Verbesserungen sind, so wirft der Entwurf dennoch
56 einige Probleme auf oder weicht wichtigen Fragestellungen ganz aus.

57 Zunächst muss der neue Master aber noch auf seine Studierbarkeit geprüft werden. Durch eine
58 mögliche Approbation schon mit dem Master ist eine erhöhte Belastung des Studiums möglich, sodass
59 Student*innen mit mehr Kursen und mehr Stoff in einem unangemessenen Maß belastet würden und
60 die Regelstudienzeit noch unerreichbarer wäre. Daher muss sichergestellt werden, dass die neuen
61 Studiengänge auch weiterhin studierbar sind und nicht nur die bestehenden Mastermodelle kopiert
62 werden, sondern dass die neuen Master für den zusätzlichen Stoff sinnvoll reduziert werden.

63 Zudem sind bisher nur wenige Informationen zu den geplanten Weiterbildungen bekannt. Auch wenn
64 die Ausgestaltung der neuen Weiterbildung nicht Teil der Gesetzgebungskompetenz des Bundes ist, so
65 muss dennoch bereits bei Einführung des Gesetzes klar sein, wie diese aufgebaut sein wird, wie diese
66 aussieht und wer die Kosten für die Ausbildung tragen soll.

67 Es muss auch darauf geachtet werden, dass dieser Psychotherapie-Master mit genügend Plätzen für
68 die Student*innen angeboten wird. Allein mit einem Bachelor in Psychologie sind viele Arbeitsplätze auf
69 dem Arbeitsmarkt praktisch noch verschlossen und die geplante Kalkulation von 2300-2500 Plätzen
70 bundesweit für einen geplanten Psychotherapie-Master sind bei der immer steigenden Nachfrage bei
71 Patient*innen und den langen Wartezeiten für psychotherapeutische Behandlungen nicht gerechtfertigt.

72 Bei der Novellierung des Gesetzes muss zudem auch auf die Struktur des Bachelors geachtet werden.
73 Es besteht die Gefahr von einer Abspaltung von den Bereichen der Psychotherapie und Psychologie. Der
74 Gesetzesentwurf drückt sich hier schwammig mit „Psychotherapiestudium“ aus und lässt nicht genau
75 auf die Ausgestaltung des nötigen Bachelors schließen. Derzeit ist ein klassischer Bachelor der
76 Psychologie ausreichend. Dieser muss auch weiterhin polyvalent bleiben, sodass ein Master auch
77 später noch in den verschiedenen Bereichen der Psychologie möglich ist. Laut einer aktuellen Studie
78 unter Psychologiestudent*innen können sich 65 % der befragten Studienanfänger*innen noch nicht auf
79 ein Berufsziel festlegen und mehr als 50 % der Student*innen entscheiden sich im Verlauf ihres

80 Bachelors nochmals zwischen den verschiedenen Berufsfeldern in der Psychologie um. Ein weiterhin
81 polyvalenter Bachelor der Psychologie, der sowohl für die Psychotherapie als auch andere Bereiche gilt,
82 vermittelt nicht nur elementares psychologisches Grundlagenwissen, sondern ist auch ein wichtiger
83 Bestandteil der studentischen Entscheidungsfreiheit und Flexibilität bei der Berufswahl.

84 Der letzte, zentrale Kritikpunkt ist jedoch, dass der Referentenentwurf keine Übergangsmöglichkeit für
85 aktuelle Student*innen in das neue System und keine Verbesserungen für aktuelle PiAs vorsieht.

86 Lediglich wird aktuellen Studierenden und PiAs eine Übergangszeit von 12 Jahren gewährt, um die
87 Ausbildung nach der alten Regelung abzuschließen. Dieser Zeitraum von 12 Jahren wird für viele
88 Student*innen kaum einzuhalten sein und setzt sie ohne eine Übergangsmöglichkeit in das neue System
89 zusätzlich unter Druck. Auch nach dem aktuellen Gesetz müssten die Psychotherapeut*innen, die sich
90 gerade in der Ausbildung befinden oder kurz davor sind, diese anzutreten, die hohen Kosten selbst
91 tragen, ohne eine angemessene Vergütung zu erhalten. Die regelrechte Beschneidung der
92 Lebensgestaltung durch beispielsweise weitere Lohnarbeit oder einen Studienkredit ist also weiterhin
93 gegeben. Folglich bedarf es klaren Regelungen, die einen Wechsel in das neue Ausbildungssystem
94 ermöglichen. Hier könnten Nachqualifizierungsseminare für die Absolvent*innen bzw. aktuellen
95 Student*innen eines anderen psychologischen Masters aushelfen, um die bestehende Lücke zwischen
96 neuem Master-Programm und aktueller Ausbildungspflicht zu schließen. So könnten diese
97 Student*innen auf weniger komplizierte und kostspielige Weise den abweichenden Stoff des
98 Psychotherapiemasters von den aktuellen Psychologiemastern nachholen, ohne zu einer mehrjährigen,
99 schlecht bezahlten Ausbildung gezwungen zu werden, zumal die Unterschiede an vielen Universitäten
100 eher gering ausfallen dürfte.

101 Auch die Kliniken könnten von dieser Übergangsmöglichkeit profitieren, so könnten statt erst in circa
102 acht Jahren die ersten Psychotherapeut*innen mit den neuen Regelungen schon in viel kürzerer Zeit ihre
103 neue Anstellung antreten und so beispielsweise eigenverantwortlich und auf einer rechtlichen
104 Grundlage basierend Fälle betreuen.

105 Die Novellierung des Ausbildungsgesetzes für Psychotherapeut*innen ist ein wichtiger und längst
106 überfälliger Schritt in die richtige Richtung. Aber wenn ein Gesetz schon novelliert wird, müssen auch
107 alle umfassenden Aspekte, von der Studierbarkeit zu sinnvollen Übergangsregelungen, enthalten sein.

108 Deshalb fordern wir:

- 109 • Die Sicherstellung der Studierbarkeit des neuen Psychotherapiemasters! Das reine Hinzufügen
110 von Modulen führt nur zu massiven Zeitproblemen und Überforderungen, erst muss eine
111 sinnvolle Reduzierung des aktuellen Stoffes her, dann können neue Module beigefügt werden!
- 112 • Die Beteiligung von Student*innen bei kommenden Akkreditierungsverfahren für die neuen
113 Master-Systeme – studentische Mitbestimmung ist hier unerlässlich!
- 114 • Eine faire und tarifliche Entlohnung bei den kommenden Weiterbildungen und der aktuellen
115 Ausbildung. Gute Arbeit muss auch fair entlohnt werden!
- 116 • Einheitliche Regelungen zur Betreuung, Supervision und der Art des Anstellungsverhältnisses
117 während der praktischen Tätigkeiten.
- 118 • Den Ausbau von Master-Plätzen im Bereich der Psychologie und Psychotherapie. Wer mit einem
119 Bachelor nicht in die Berufswelt starten kann, muss eine Garantie für einen Masterplatz
120 bekommen!

- 121 • Das Beibehalten eines polyvalenten Bachelors der Psychologie auch als Zulassung für den
122 neuen Therapiemaster. Eine Abspaltung bereits im Bachelor beschränkt die Berufswahl und die
123 Flexibilität
- 124 • Gute und sinnige Übergangsmöglichkeiten für die aktuell noch studierenden, kurz vor oder in
125 der Ausbildung steckenden Student*innen. Ein schneller Wechsel in das System entlastet nur
126 Student*innen und Kliniken und muss daher problemlos und geregelt möglich sein!